

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 03. November 2015

835

GRG Nr.	12	EA 143	392
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Paul Koch vom 9. September 2015 „Borkenkäfer & Co - Strapazen für den Wald und die Waldbesitzer“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Frage 1

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass im Jahr 2015 gegenüber 2014 deutlich mehr Käfernester entdeckt wurden. Zudem ist zu befürchten, dass im Frühjahr 2016 weitere Käfernester zum Vorschein kommen werden und je nach Witterung eine starke Vermehrung der Borkenkäfer (Buchdrucker; *Ips typographus*) erfolgen wird.

Frage 2

Es gibt nach heutigem Wissensstand keine Strategie, wie sich die Schäden bei der Eschenwelke verhindern lassen. Bei einem Borkenkäferbefall ist das sofortige Fällen und Entfernen der befallenen Fichten („saubere Waldwirtschaft“) nach wie vor eine wirksame Massnahme. Das Forstamt hat erst kürzlich die Waldeigentümer aufgefordert, gemäss diesen Grundsätzen zu handeln.

Frage 3

Aufgrund der gegenwärtigen Budgetsituation besteht grundsätzlich kein Spielraum für die Ausrichtung von Entschädigungen an die Waldbesitzer. Sollte es zu einer starken Borkenkäfervermehrung kommen, wäre ein finanzielles Engagement des Kantons für die Wiederherstellung von Schadensflächen zu prüfen.

Zu den vom Fragesteller aufgelisteten Punkten ist im Weiteren Folgendes anzumerken:

Betreffend externe Zwischenlager ausserhalb des Waldes haben Abklärungen ergeben, dass die Holzindustrie kein Holz aus Nasslagern übernimmt.

Eigentliche Wiederherstellungen im grösseren Stil erscheinen derzeit nicht notwendig, da aktuell nicht von flächigen Borkenkäferschäden auszugehen ist. Die Jungwaldpflege läuft über Globalsubventionen des Bundes (NFA-Programm Waldwirtschaft), der Wildschutz über die Gemeinden.

Wie bereits erwähnt, sind gegenwärtig keine fachgerechten und zielführenden Massnahmen bekannt, mit denen sich die Eschenwelke eindämmen liesse. Anders als vom Fragesteller dargestellt, ist in der Schweiz bislang kein Befall mit Kiefernholznematoden (*Bursaphelenchus xylophilus*) bekannt. Der Kiefernholznematode ist ein besonders gefährlicher und damit meldepflichtiger Schadorganismus, gegen den europaweit Schutzmassnahmen laufen. Der kleine Fadenwurm befällt bevorzugt Föhrenarten; ist er einmal da, ist ihm kaum mehr beizukommen. Im Frühjahr 2011 wurde der Schädling in einer ursprünglich aus Portugal stammenden Lieferung von Nadelholzrinde, die vor allem der Gartendekoration dient, erstmals in der Schweiz entdeckt und nachgewiesen. Diese Lieferung wurde umgehend vernichtet. Seither gab es keine weiteren Befunde auf Importwaren in der Schweiz. Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL, welche Risikostandorte seit 2010 überwacht, hat den Parasiten bislang in der Natur nicht nachweisen können. Im Rahmen von Analysen wurden jedoch in zahlreichen frisch abgestorbenen Kiefern andere *Bursaphelenchus*-Arten nachgewiesen, die wahrscheinlich zur einheimischen Nematodenfauna gehören. Bei der Waldföhre sind im Übrigen weitere sehr gefährliche Schadorganismen bekannt. Dazu gehören Pilze, welche die Rotband- und Braunfleckkrankheit verursachen. In beiden Fällen handelt es sich um meldepflichtige Quarantäne-Organismen, die gemäss Pflanzenschutzverordnung getilgt werden müssen. Im Verdachtsfall ist der kantonale Pflanzenschutzdienst zu informieren. Beim Buchdrucker gilt wie oben ausgeführt der Grundsatz der „sauberen Waldwirtschaft“. Jedoch gehört der Buchdrucker im Gegensatz zu den Neophyten/Neobiota zu unserem Ökosystem Wald; er soll also nicht getilgt werden. Problematisch sind Massenvermehrungen, welche immer wieder vorkommen, solange brutfähige Fichten vorhanden sind und die Witterung passt. Das Ausmass bzw. die Auswirkungen einer Borkenkäfervermehrung sind indessen umso geringer, je stabiler und vielfältiger der Wald aufgebaut ist.

Im Zusammenhang mit der Entschädigungsfrage ist zudem darauf hinzuweisen, dass die eidgenössischen Räte im Rahmen einer Änderung des Waldgesetzes Finanzmittel für die Bekämpfung von Neophyten bzw. Neobiota auch ausserhalb des Schutzwaldes bereitstellen wollen. Zudem will der Nationalrat den Absatz von Schweizer Holz fördern. Die Beratungen sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

Frage 4

Wer in einem konkreten Fall haftet, hängt vom den jeweiligen Sachverhalt ab und lässt sich nicht pauschal beantworten. In Betracht kommen insbesondere der Strasseneigentümer aus Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR; SR 220) und der Waldeigentümer aus Verschuldenshaftung (Art. 41 OR). Die Art des Baumes und der Krankheit sind dabei unerheblich.

In der Schweiz besteht weder eine Pflicht, den Wald zu bewirtschaften, noch eine Pflicht zur regelmässigen Kontrolle des Waldbestandes auf umsturzgefährdete Bäume. Ein Waldeigentümer ist somit nicht verpflichtet, lebende oder tote Bäume vorsorglich zu fällen, um allfällige Folgen von Naturereignissen zu verhindern. Erkennt der Waldeigentümer jedoch objektiv erkennbare und erhöhte Gefahren oder wird er vom Werkeigentümer bzw. Nachbarn auf solche hingewiesen, muss er die Entfernung von kranken oder toten Bäumen dulden bzw. (ev. auf Kosten des Nachbarn bzw. Werkeigentümers) veranlassen. Widersetzt sich der Waldeigentümer einer solchen Massnahme, könnte dies je nach Umständen im Einzelfall als Verschulden im Sinne von Art. 41 OR gewertet werden. Dann käme eine Haftung des Waldeigentümers nach Art. 41 OR in Frage.

Dem Strasseneigentümer (Kanton, Gemeinde, Private) als Werkeigentümer wiederum obliegen im Rahmen seiner Werkunterhaltungspflicht gewisse Verkehrssicherungspflichten, um eine sichere Benützung der Strasse zu gewährleisten. Im direkten Umfeld des Werks kann sich die Unterhaltungspflicht des Werkeigentümers auch auf die ans Werk angrenzenden Bäume erstrecken. Ergibt eine Kontrolle die offensichtliche Gefährdung potenzieller Werkbenutzer durch kranke Bäume, trifft den Werkeigentümer die Pflicht, im Rahmen der Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit innert angemessener Frist Massnahmen zu ergreifen. Verletzt der Werkeigentümer die zumutbaren Verkehrssicherungspflichten, kommt eine Haftung nach Art. 58 OR in Frage. Allerdings kommt im konkreten Fall auch der Eigenverantwortung der Waldbesucher bzw. Werkbenutzer im Wald einen hohen Stellenwert zu.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach